

Kundenaufklärung bei Übernahme der eigenen Leistung durch einen Konkurrenten^[1]

planung & analyse 2/2001, S. 13, 14

Es häufen sich die Fälle, in denen ein konkurrierendes Institut die Leistungen eines anderen Instituts als eigene ausgibt. Als erstes stellt sich in der Praxis meist die Frage, wie die Kunden aufgeklärt werden dürfen. Nur um dieses Problem geht es in diesem Artikel. Eine zweite Frage ist, inwieweit das Institut gegen die übernehmende Konkurrenz erfolgreich vorgehen kann. Diese Frage soll ein andermal beantwortet werden.

Die soeben rechtskräftig abgeschlossene Auseinandersetzung

Ein Institut X hatte in einem Update sechs von zehn Gruppen eines Modells neu benannt, nachdem es das Modell in den vergangenen Jahren auch entwickelt hatte. Das Institut hatte in mehreren Sitzungen und nach Vorarbeiten für jede Gruppe jeweils etwa zehn Bezeichnungen zur Auswahl erarbeitet und sich dann abschließend für einen Namen entschieden. Dieses kreierende Institut informierte seine Auftraggeber über das Update.

Ein anderes Institut (Y), das bis dahin für ein gleichartiges Modell - berechtigt oder unberechtigt - identische Bezeichnungen führte, übernahm fünf der sechs geänderten Bezeichnungen und gab postwendend bekannt: "Y hat die ... Bezeichnungen des deutschen ... Modells dem gesellschaftlichen Wandel wie auch veränderten Sprach- und Verständnismöglichkeiten angepasst". Das zweite Institut, das Institut Y, hat also eine Leistung des Instituts X als eigene Leistung ausgegeben.

Aufklärender Brief des kreierenden Instituts an seine Auftraggeber

Beim Institut X hatten Auftraggeber verlangt, sie aufzuklären. Ihnen war unklar, wie die Bekanntgabe des zweiten Instituts mit dem Update des Instituts X zusammenhängt. In einem aufklärenden Brief vom 14. Februar 2000 wies Institut X als Erstes darauf hin, dass das Institut Y, "das an diesem Update nicht mitgewirkt hat, wenige Tage nach unserer ersten Aussendung die neuen Namen übernommen und gegenüber der Fachöffentlichkeit als Update eines eigenen Angebotes ausgegeben hat". Außerdem hat das Institut X in seinem aufklärenden Schreiben als Zweites das eigene Re-Naming den "von Y übernommenen Namen" gegenübergestellt. Schließlich ergänzte das Institut X als Drittes: "Ein Vergleich ... zeigt, dass es sich bei den von Y bekanntgegebenen ... Bezeichnungen um ein Plagiat unseres Re-Namings handelt."

Der Prozess

Das Institut Y, also das die Bezeichnungen übernehmende Institut, beantragte beim zuständigen Landgericht, wegen dieses aufklärenden Briefes eine einstweilige Verfügung gegen das Institut X zu erlassen. Es wollte mit drei Anträgen durchsetzen, dass das Institut X die drei zitierten Erklärungen nicht wiederholen darf. Das Institut Y begründete seine Anträge damit, dass die vom Institut X ausgewählten Bezeichnungen frei seien; sie würden nur beschreiben, und jede Bezeichnung sei in der Wissenschaft auch schon gebraucht worden.

Das Landgericht lehnte alle Anträge ab, erließ also wegen des Schreibens keine einstweilige Verfügung gegen das Institut X. Die Begründung: Es handele sich um ein Plagiat, und das dürfe man auch sagen.

Das Institut Y legte gegen dieses Urteil Berufung ein, allerdings nur zu dem Vorwurf des Plagiats. Es war somit in diesem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verhältnismäßig schnell klar, dass das Institut X aufklären durfte: Das Institut Y hat die vom Institut X ausgewählten Bezeichnungen übernommen, obwohl es am Update nicht mitgewirkt hat; und das Institut Y hat das Update als eigenes ausgegeben. Das Oberlandesgericht gab der auf einen Antrag reduzierten Berufung statt. Das OLG ließ die Frage offen, ob es sich um ein "Plagiat" handelte und meinte, das Institut dürfe aber mit dieser Bezeichnung das übernehmende Institut nicht in einem Schreiben herabsetzen. Zusatzargumente des Institutes X handelte das OLG in seinem Urteil nicht ab; so nicht das Argument, ohne eine klare Sprache werde der Markt verwirrt, weil die Studienergebnisse der beiden Modelle nicht kompatibel seien. Im Hauptsacheverfahren hat das Landgericht dann im Ergebnis genauso entschieden wie das OLG, obwohl das Landgericht dabei blieb, dass das Institut Y eine fremde als eigene Leistung ausgab.

Mit der nach Ansicht des Institutes X entscheidenden Literaturstelle haben sich die Urteile nicht ausdrücklich auseinandergesetzt; nämlich mit dieser Interpretation: "Soweit die Herabsetzung die unumgängliche Folge eines sachbezogenen kritischen Vergleichs der gegenübergestellten Leistung darstellt, ist sie vom betroffenen Mitbewerber hinzunehmen. Dieser muss sich nach Lage des Falles unter Umständen auch eine scharfe Kritik gefallen lassen." Das Institut X hat keine Berufung eingelegt, weil Schluss sein sollte.

Fazit

Die Gerichte entscheiden bei unbestimmten Gesetzesbegriffen - hier ging es um die "guten Sitten" nach § 1 UWG - meist nach ihrem persönlichen Rechtsgefühl. Dieses Problem ist im juristischen Schrifttum schon erkannt worden. Die Institute laufen immer Gefahr, dass ein Gericht unerwartet anders fühlt. Trotzdem, niemand muss sich einschüchtern lassen. Alle drei Urteile können unter www.kanzlei-prof-schweizer.de eingesehen werden.

[1] Professor Dr. Robert Schweizer hat als Rechtsanwalt das Institut X vertreten; Sach- und Rechtslage sind möglichst neutral dargestellt.